

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV08/2012-986 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 22.05.2012 Einreicher:	
Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplanes Nr. 24 "Erweiterung Biogasanlage Losten"		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	20.06.2012	Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

1. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ wurden von den Bürgern keine Anregungen vorgebracht.
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung geprüft.
Es ergeben sich: - zu berücksichtigende Stellungnahmen und
 - nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen
Das Ergebnis der Prüfung wird als Anlage zum Beschluss genommen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, das Ergebnis mitzuteilen.
3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58) beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 24 „ Erweiterung Biogasanlage Losten „ für das Gebiet : Gemarkung Hoppenrade, Flur 1, Flurstücke- Nr. 21/1 und Teilflächen aus 21/2, 20/7, 138, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wird gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann ortsüblich bekannt zumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Anlage/n:

B-Plan verkleinert
Ergebnis der Prüfung und Abwägung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

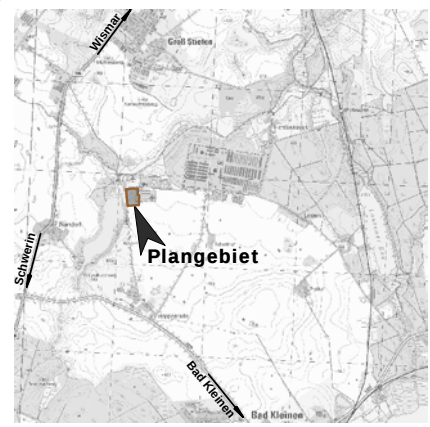
SATZUNG DER GEMEINDE BAD KLEINEN

über den Bebauungsplan Nr. 24

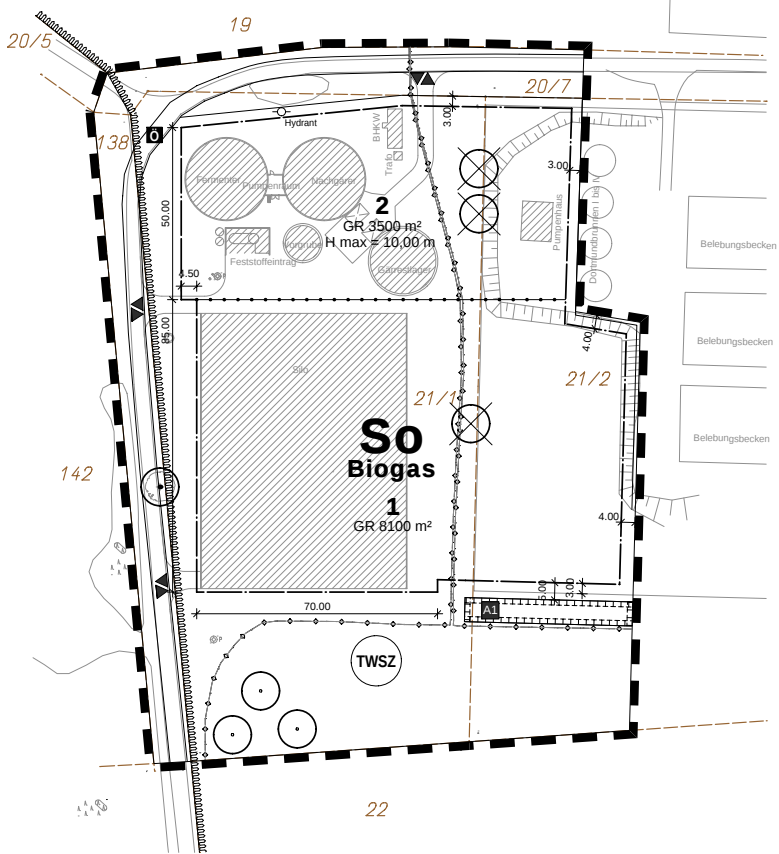
"Erweiterung Biogasanlage Losten"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde Bad Kleinen
Gemarkung Hoppenrade
Flur 1



Übersichtsplan



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO § 11 BauNVO
So Biogas	Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: Biogasanlage Bereich 1: Silo Bereich 2: Fermenter, Nachgärer, Vorrube, Gasaufbereitung, Feststoffeintrag, BHKW, Trälo, Verdichterstation, Lagerfläche Silo, Pumpenhaus	
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
GR	Grundfläche (GR) mit Flächenangabe	§ 16 BauNVO
H max	Höhe baulicher Anlagen (ohne Behälterabdeckung), als Maximalwert	§ 18 BauNVO
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
---	Baugrenze	
	Verkehrsflächen	
	Verkehrsflächen	
	öffentlich	
	Ein- und Ausfahrt	
	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	§ 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a - 25b BauGB
	unterirdisch, hier LWL-Kabel, NA 2XS2Y 1x1x150	
	Wasserflächen und Flächen mit wasserrechtl. Festsetzungen	§ 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB
	Trinkwasserschutzzone III B	
	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 25 u. (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Entwicklungsziel: Siedlungshecke (Ausgleichsmaßnahme für den bei Hoppenrade errichteten Funkmast)	
	Laubbäume, geschützt gem. §18 NatSchG M-V	
	Roden von geschützten Bäumen	
	Anpflanzen Bäumen, Ersatz für die zu rodenden Bäume	
	Sonstige Planzeichen:	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der baul. Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 1 (4), § 16(5) BauNVO
	II.	
	Darstellung ohne Normcharakter	
	Flurstücksgrenze	
	z.B. 21/1 Nummer des Flurstückes	
	Böschung	
	vorhandene baul. Anlagen	
	Maßlinie mit Maßzahl, z.B. 70 m	
	Hydrant - vorhandene Löschwasserentnahmestelle	

Teil B - Textl. Festsetzungen

I.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1.0	Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
1.1	Baugebiet Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO Zweckbestimmung: Biogasanlage zur Erzeugung und Verwertung von Biogas aus ausschließlich nachwachsenden Rohstoffen / Gülle.
1.2	Art der zulässigen Nutzung im SO Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind nachfolgende bauliche Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung und Verwertung von max. 750 m³/h Biogas pro Stunde, das entspricht einer elektrischen Leistung von max. 1,5 MW (eL) sowie die Errichtung und der Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer elektrischen Leistung von max. 900 kW zulässig: 1. Siloanlagen 2. Fermenter, Nachgärer, Vorrube, Gasaufbereitung, Feststoffeintrag, BHKW, Trälo, Verdichterstation, Pumpenhaus sowie sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen, die keine Gebäude sind, jedoch zur Inbetriebnahme und Durchsetzung der Betriebsprozesse notwendig sind, wie z.B. befestigte Verkehrsflächen, Lagerflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen usw.
2.	Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
2.1	Grundfläche baulicher Anlagen § 16 (2) Pkt. 1 BauNVO Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Größe der max. Grundfläche der baulichen Anlagen in den einzelnen Baubereichen festgesetzt.
2.2	Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO Die Höhe baulicher Anlagen wird als oberste Kante der baulichen Anlagen ohne Berücksichtigung der Behälterabdeckungen bezogen auf den unteren Bezugspunkt festgesetzt. Der untere Bezugspunkt wird mit der mittleren Höhe des angrenzenden Straßenabschnitts festgesetzt.
II.	NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN Zum Ausgleich und zur Minimierung der Eingriffe werden innerhalb des Plangebietes folgende landschaftspflegerischen Maßnahmen festgesetzt:
3.	MASSNAHMEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a - 25b BauGB Als Ausgleich für die zu rodenden Bäume sind innerhalb des Plangebietes 3 Bäume zu pflanzen. (sh. Planzeichnung) Die Pflanzungen sind entsprechend der geltenden DIN-Normen durchzuführen und danach ist eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu veranlassen. Anzahl: 3 Stück Hochstämme Qualität: 16-18 cm Stammumfang Gehölzart: Hainbuche TEXTUELLE HINWEISE Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB) Als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe in Natur und Landschaft ist außerhalb des Plangebietes eine Fläche im Randbereich des Flurstückes, im Anschluss an die Ufergehölze, wie folgt aufzuforsten: Flächengröße: 3.160 m² Standort: Gemeinde Bad Kleinen, Gemarkung Hoppenrade, Teilfläche der Flurstücke 104/2 und 137/2 Maßnahmen: Forstmäßige Bepflanzung = 60 % der Ausgleichsfläche Sukzessive Waldentwicklung = 40 % der Ausgleichsfläche Gehölzarten: Carpinus betulus (Hainbuche) Quercus robur (Stieleiche) Cornus sanguinea (Hartriege) Rosa canina (Hundsrose) Sambucus nigra (Höhlender) Prunus spinosa (Schlehe) Viburnum opulus (Schneeball) Anteilige Pflanzqualitäten: 5 % Heister 150 - 200 cm 40 % Sträucher 60 - 100 cm 55 % 5-jährige Sämlinge Pflanzabstand: 1 Stück Gehölz pro 1,5 m² Zum Schutz der Pflanzung ist die Aufforstungsfläche mit einem Wildschutzzaun zu sichern. Diese Maßnahmen sind durch Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger zu sichern. Lage der Kompensationsmaßnahmen siehe beigefügtem Plan (Anlage 2 zur Begründung) Altlastenproblematik Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für Belastungen des Untergrundes, wie - abtoriger Geruch - anormale Färbung - Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten - Ausgasungen - Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angemerkt, hat der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer diese Auffälligkeiten unverzüglich dem Fachdienst Umwelt des Landkreises NWV zu melden. Der Grundstückbesitzer ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1996 BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet. Genehmigungsanforderung der Biogasanlagen Die Biogasanlage ist eine nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz genehmigungspflichtige Anlage. Für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage gelten die Bestimmungen aus der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG). Trinkwasserschutzzone Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III B der Wasserfassung Dorf Mecklenburg. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß Wasserschutzgebietsordnung Dorf Mecklenburg vom 21.09.2005 sind zu beachten. Bodendenkmale Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig, und zwar mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DtschG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erfüllt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Artenschutz Als Schutzmaßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. der Vorgaben des §42 BNatSchG wird für die Phase der Bauausführung auf Folgendes hingewiesen: - Die Rodung der geschützten Bäume ist außerhalb der Brutzeiten auszuführen. - Zur Sicherung der Lebensräume für die Vogelwelt ist zeitgleich mit der Rodung der Bäume die Ausgleichspflanzung zu realisieren.

Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über den Bebauungsplan Nr. 24 "Erweiterung Biogasanlage Losten"

Präambel:
Aufgrund:
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) sowie
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über den Bebauungsplan Nr. 24 "Erweiterung Biogasanlage Losten" für das Gebiet Gemarkung Hoppenrade, Flur 1, Flurstücks-Nr. 21/1, Teilfl. aus 21/2, 20/7, 138 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen erlassen.

	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...16.03.2011.....
1.	Bad Kleinen, den Der Bürgermeister
2.	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß §17 Landesplanungsgesetz (LPIG) mit Schreiben vom 13.03.2012. beteiligt worden. Bad Kleinen, den Der Bürgermeister
3.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von den Gemeindevertretern am ...05.04.2011..... gebilligte Vorentwurf hat in der Zeit vom ...03.06.2011... bis zum ...04.07.2011... im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen. Bad Kleinen, den Der Bürgermeister
4.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ...19.05.2011... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Bad Kleinen, den Der Bürgermeister
5.	Die Gemeindevertretung hat am ...22.02.2012... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Bad Kleinen, den Der Bürgermeister
6.	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom ...13.03.2012... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Bad Kleinen, den Der Bürgermeister
7.	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ...10.04.2012... bis zum ...11.05.2012... während der Dienststunden im Amt Dorf Mecklenburg/Bad Kleinen, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, - welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, - dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und - das ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können am ...28.03.2012... durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Mäkelbürger Wegweiser" ortsüblich bekanntgemacht worden. Bad Kleinen, den Der Bürgermeister
8.	Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt beschneigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Wismar, den Leiter des Katasteramtes
9.	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Bad Kleinen, den Der Bürgermeister
10.	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textl. Festsetzungen wurden am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt. Bad Kleinen, den Der Bürgermeister
11.	Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen werden hiermit am ausgefertigt. Bad Kleinen, den Der Bürgermeister
12.	Der Beschluss über die Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtslagen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des Erscheinungstages am rechtskräftig geworden. Bad Kleinen, den Der Bürgermeister

Gemeinde Bad Kleinen Landkreis Nordwestmecklenburg Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 "Erweiterung Biogasanlage Losten"

Gemeinde Bad Kleinen
Gemeindevertretersitzung vom

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf mit Anschreiben vom 13. März 2012

**Stellungnahme/ Anregungen,
Bedenken und Hinweise von:**

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

Trägern öffentlicher Belange

StALU Westmecklenburg

**1. Als Verwalter landeseigener
Liegenschaften in M-V**

- nicht betroffen

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Landwirtschaft/EU- Förderangelegenheiten

- Bedenken und Anregungen werden nicht
geäußert

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. integrierte ländliche Entwicklung

Hinweis:

- das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24 der
Gemeinde Bad Kleinen befindet sich in keinem
Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsver-
hältnisse

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- **Bedenken und Anregungen werden nicht
geäußert**

4. Naturschutz, Wasser und Boden

4.1 Naturschutz

- Belange nach Naturschutzausführungs-
gesetz sind nicht betroffen
- Belange anderer Naturschutzbehörden
sind zu prüfen

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Wasser

- **keine wasserwirtschaftlichen Bedenken**

- Gewässer 1. Ordnung und wasserwirtschaft-
liche Anlagen werden nicht berührt

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.3. Boden

- Hinweise zum Altlastenkataster für das
Land M/V
- bei Feststellung von Altlasten notwendige
Maßnahmen mit dem StALU abstimmen

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-
men.

**5. Immissions- und Klimaschutz,
Abfall und Kreislaufwirtschaft**

- die Erweiterung der Biogasanlage muss durch
den Betreiber beim StALU WM, Abt. Immissions-
und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und
beachtet.

gem. § 15 BImSchG angezeigt werden

E.ON edis

- **keine Bedenken**, - Hinweise:
- in der Anlage ist der Leitungs- und Anlagenbestand zur Information eingezeichnet (stellen keine Einweisung dar)
- vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich
- alle Forderungen und allgemeine Hinweise aus der Stellungnahme vom 27.05.2011 behalten Gültigkeit
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zweckverband Wismar

- **keine Bedenken**, - Hinweise:
- **Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung**
- im Bebauungsplanbereich befinden sich keine Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Wismar
- wie bereits in der Begründung zum B-Plan aufgenommen, befindet sich das Gebiet in der Schutzzone IIIB der Trinkwassergewinnungsanlage Dorf Mecklenburg, Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Wassergewinnungsverordnung Dorf Mecklenburg sind einzuhalten
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf die Verbote und Nutzungsbeschränkungen wird im Plan und in der Begründung hingewiesen.

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

- **keine Bedenken**, - Hinweis:
- Anlagen des Verbandes sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für innere Verwaltung M-V

- **keine Bedenken**, Hinweise:
- im angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V
- für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte beachten
- jeweilige Landkreise und kreisfreie Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden beteiligen
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
Der Landkreis ist am Planverfahren beteiligt.

Landkreis NWM

FD Umwelt

Untere Wasserbehörde

- **keine Bedenken**, - Hinweise:
- gegen die Umwidmung der Teilfläche bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht **keine Bedenken**
- der Behälter ist in die Biogasanlage integriert
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden beim Betrieb der Anlage und bei der Objektplanung beachtet.

und muss nach den Sicherheitstechnischen Vorschriften der Anlage errichtet und betrieben werden

- es wird auf den Graben 4/6, der als Gewässer II. Ordnung westlich des Weges neben der Biogasanlage fließt, hingewiesen
- eine Beeinflussung im Havariefall der Biogasanlage durch geeignete Maßnahmen ausschließen
- Punkt 6 „Gewässerschutz“ in der Begründung des B-Planes berührt alle wesentlichen wasserwirtschaftlichen Belange, diese müssen eingehalten werden

Untere Abfallbehörde

- **keine Bedenken**, Hinweis:
 - im Geltungsbereich der ausgewiesene Planungsfläche liegen keine Erkenntnisse über Altlasten oder den Verdacht auf eine altlastverdächtige Fläche vor
 - unmittelbar auf dem benachbarten Flurst. 19, Flur 1 der Gemarkung Hoppenrade befindet sich eine Hausmülldeponie
- Der Hinweis wird beachtet. Die bekannte Hausmülldeponie befindet sich außerhalb des Plangeltungsbereiches des B-Planes.

Untere Immissionsschutzbehörde

- **Stellungnahme wird nachgereicht**

Untere Naturschutzbehörde

- **Anregungen** und Hinweise:

Biotopschutz

- nach § 20 Abs. 1 NatSchAG werden nicht erheblich beeinträchtigt

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vogelschutzgebiete (SPA)

- Ein Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Artenschutz

- bei der Aufstellung des Planes sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum Schutz der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu beachten
- LUNG in Güstrow ist für die Belange des Artenschutzes zuständige Naturschutzbehörde
- aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen zur 9. Änderung des F-Planes keine Bedenken, da die Fläche zur Erholungsnutzung weiterhin allgemein zugänglich bleibt, ein öffentlicher Weg im B-Plan vorgesehen ist, ein Streifen von mind. 5-10 m Ufer nicht in den B-Plan einbezogen ist und von jeglicher Bebauung freigehalten wird

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das LUNG ist am Planverfahren beteiligt.

Planzeichnung

- vorgenommene Abwägung zum Vorentwurf ist teilweise fehlerhaft, Stellungnahme zum Vorentwurf wird wiederholt

Gesetzlicher Baumschutz

- Beseitigung des gesetzlich geschützten Einzelbaumes (Ahorn mit 103 cm Stammumfang) bedarf einer Genehmigung
- Genehmigung wird in Aussicht gestellt, wenn Planungsstand nach § 33 BauGB erreicht ist
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde wird informiert.

Eingriffsregelung

- ausgewiesene ausgeglichene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird nicht bestätigt, da Eingriffsbewertung die Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust auf der geplanten Erweiterungsfläche nicht berücksichtigt wurde
- geplante unbefestigte Betriebsflächen sind im Sinne der Eingriffsregelung im Vergleich zum vorhandenen Intensivgrünland von geringerer Wertigkeit, so dass auch diese Umnutzung als Eingriff zu werten ist
- bei gleicher Qualität der geplanten Waldfläche wie in der Genehmigungsplanung zur bestehenden Anlage kann diese auch gleichartig bewertet werden

FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde

- aus verkehrsrechtlicher Sicht **keine** Hinweise oder **Bedenken**

FD Bau und Gebäudemanagement

- keine Einwände

Straßenbaulastträger

- keine Einwände

FD Bauordnung und Planung SG Bauordnung und Bauleitplanung Brandschutz

- keine Einwände

Bauleitplanung

- **Anregungen** und Hinweise:
Entwicklung aus dem F-Plan
- Gemeinde hat parallel zur vorliegenden Planung die 3. Änderung des FNP in Aufstellung gebracht
- in der planungsrechtlichen Stellungnahme zur FNP-Änderung wurde darauf hingewiesen, dass dem raumordnerischen Ziel, hier die Ausweisung eines Windeignungsraumes nicht widersprochen werden darf
- dass diesem Ziel mit der vorliegenden Bauleitplanung entsprochen wird, muss in der Begründung belegt werden
- vorliegende Begründung genügt diesen Anforderungen nicht
- nicht nur auf den jetzigen Bestand abstellen, vielmehr ist technische Ausnutzbarkeit zu berücksichtigen

II. Rechtsgrundlagen, Präambel, Verfahrens-vermerke

- das BauGB und auch die Planzeichenverordnung wurden erneut geändert
- der aktuelle Stand wird in den Rechtsgrundlagen aktualisiert

III. Planungsrechtliche Festsetzungen

- aus dem GIS geht hervor, dass die Gemeinde nicht Eigentümerin der Ausgleichsflächen ist
- Grundstückseigentümer muss dem Vorhabenträger, der sich in einem städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde zur Durchführung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet, die dafür erforderlichen Flächen im Wege der Bestellung einer Duldungsbaulast durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde überlässt
- mit der öffentlich- rechtlichen Sicherung durch die Bestellung einer Baulast muss eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung in Form eines Pachtvertrages verbunden werden
- Sicherung muss mit Satzungsbeschluss nachgewiesen werden

Begründung

- in der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen
- mit der Erweiterung der Biogasanlage ist auch von einem zunehmenden Fahrzeugverkehr auszugehen
- Auswirkungen in Begründung darlegen

Nachbargemeinden

Groß Stieten

- die Mitglieder der GV sprechen sich gegen das geplante Vorhaben „Erweiterung der Biogasanlage Losten“ aus
- sie bemängeln, dass mit erhöhtem Quellverkehr in der Ortslage, aber vor allem in der Wirtschaftsstraße und Petersdorfer Straße gerechnet werden muss und die Straßenquerschnitte und der Unterbau diese Mehrbelastung nicht zulassen
- Gemeinde Groß Stieten ist als Nachbarwehr in Hinblick auf den Brandschutz nicht ausgerüstet
- Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Erweiterung der Biogasanlage in Losten wird durch die Verkehrsströme, die durch die Gemeinde Groß Stieten geführt werden, kaum verändern. Es werden weiterhin nur die Anbauflächen im Territorium der Gemeinde Groß Stieten für das Vorhaben genutzt, die bereits jetzt zur Versorgung von Biogasanlagen genutzt werden. Die freiwillige Feuerwehr Groß Stieten ist für den Brandschutz nicht zuständig. Zuständig ist die Freiwillige Feuerwehr Bad Kleinen. Die FFW Bad Kleinen wird in die Lage versetzt, den durch die Erweiterung der Anlage erhöhten Brandschutz zu gewährleisten.

Gemeinde Lübstorf

- Einwände

- Gemeinde hat sich im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen bereits mit der Erweiterung der Biogasanlage befasst
- die vorgebrachten Einwände aus der Stellungnahme der Gemeinde Lübstorf vom 01.02.2012 behalten weiterhin Gültigkeit:
Da derzeit in unmittelbarer Nachbarschaft des
- Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

Ortsteiles Neu Lübstorf eine der größten Biogasanlagen in NWM geplant ist, die von der Gem. Lübstorf abgelehnt wird, bestehen erhebliche Bedenken zu weiteren Aus- bzw. Neubauplanungen in den Nachbargemeinden. Gründe für eine Ablehnung sind unter anderem:

- *das Transportaufkommen wird in dem jeweiligen Bereich von Biogasanlagen erheblich ansteigen (schlechte CO2-Bilanz)*
 - *es ist mit einem massiven Aufkommen von Gärresten zu rechnen, die auf den Feldern der näheren Umgebung ausgebracht werden bzw. über weite Strecken transportiert werden müssen*
 - *die zusätzliche Verwendung nachwachsender Rohstoffe zur Energiegewinnung ist ethisch nicht akzeptabel*
 - *die in der gem. Bad Kleinen gepl. „Erweiterung der Biogasanlage Losten“ kann dementsprechend nicht befürwortet werden*
- Die Gem. Lübstorf lehnt aus den genannten Gründen das Bauvorhaben. B-Plan Nr. 24 ab*

Die Gemeinde Lübstorf ist von dem Vorhaben der Erweiterung der Biogasanlage in Losten nicht betroffen. Aus der Gemeinde Lübstorf werden keine Transporte zur Anlage geführt, Auch die Gärreste verbleiben in der Gemeinde Bad Kleinen.

Die allgemeinen Gründe, die zu einer Ablehnung des Vorhabens angeführt werden, sind für die Gemeinde nicht relevant. Das Vorhaben unterstützt den politischen Willen der Bundesregierung, den Anteil erneuerbarer Energien unter anderem aus Biomasse aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und der regionalen Wertschöpfung zu erhöhen.

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Gemeinde Bobitz
Gemeinde Hohen Viecheln

- **Zustimmung**
 - **Zustimmung**
 - **Zustimmung**

Landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 27.03.2012

Bewertungsergebnis :

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

In unmittelbarer Nähe zur geplanten Biogasanlage befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Durch den räumlichen Anschluss der Anlagen an den vorhandenen Betrieb kann die Zersiedelung der Landschaft gering gehalten werden. Dies entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung. Die Gemeinde muss dafür Sorge tragen, dass der Betrieb der bestehenden Windenergieanlagen auch im Hinblick auf die Erneuerung (Repowering) nicht beeinträchtigt wird.